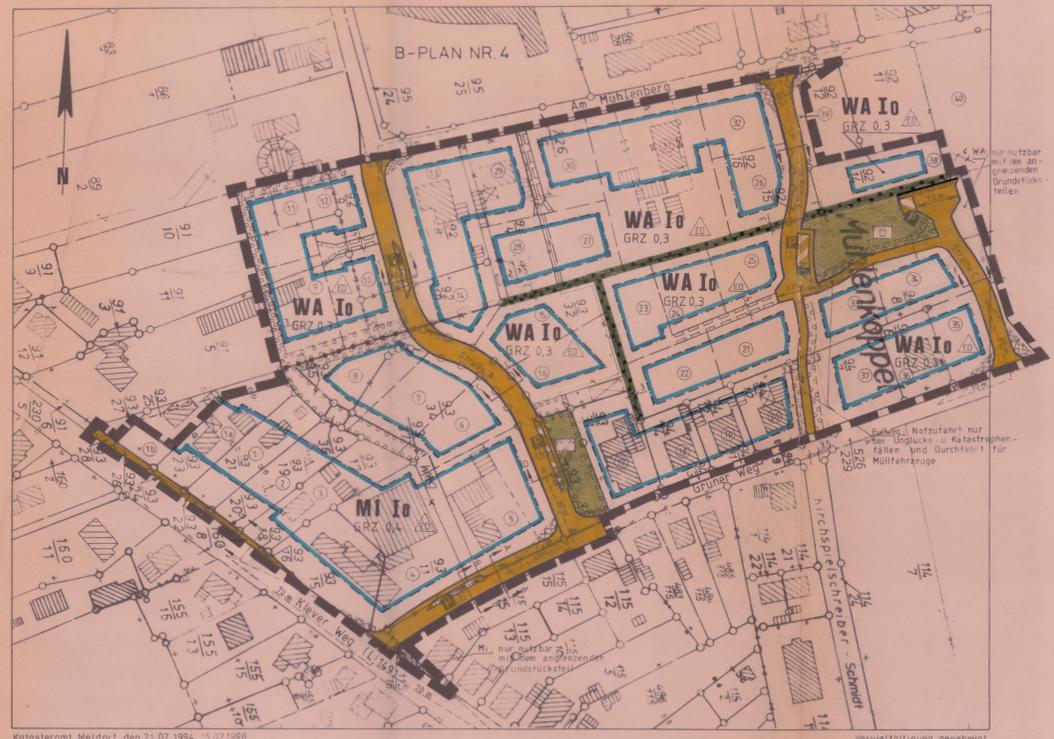


# PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die BauNVO 1990

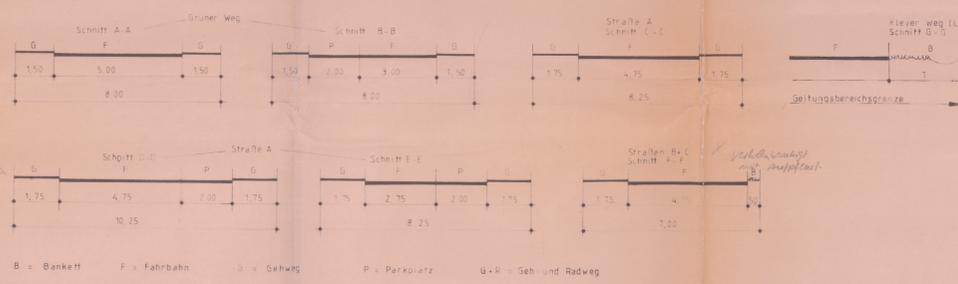
Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan  
Kreis Dithmarschen · Gemeinde Hennstedt · Gemarkung Hennstedt · Flur 17 · Maßstab 1:2000



Katasteramt Meldorf, den 21.07.1994, 15.02.1996  
Grundlage: Flurkarte 1:2000

Vervollständigt genehmigt  
A11/868/94, 96/95

## STRASSEN PROFILE



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.1993 und 06.10.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 01.04.1993 und 23.02.1994 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.01.1994 und 07.01.1995 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.03.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.1995 bis zum 10.06.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.04.1995 durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 15. Feb. 1996 sowie die geometrischen Feststellungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Meldorf, den 15. März 1996  
*[Signature]*  
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hennstedt, den 21.05.1996  
*[Signature]*  
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.04.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.04.1995 gebilligt.  
Hennstedt, den 20.05.1996  
*[Signature]*  
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 20.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erwerbsansprüchen (§ 41 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.05.1996 in Kraft getreten.  
Hennstedt, den 15.06.1996  
*[Signature]*  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Hennstedt, den 04.10.1996  
*[Signature]*  
Bürgermeister

## Zeichenerklärung Festsetzungen

Zeichen	Erklärung
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
Io	Zahl der Vollgeschosse (1) als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
[Gelbe Linie]	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf
[Gelbe Fläche]	Straßenverkehrsflächen
[Gelbe Fläche mit Schraffur]	öffentliche Parkplätze
[Gelbe Linie]	Straßenbegrenzungslinie
[Grüne Fläche]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
[Grüne Fläche]	Das Anpflanzen von Bäumen
[Grüne Fläche]	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
[Grüne Fläche]	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
[Grüne Fläche]	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
[Grüne Fläche]	mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastene Flächen zugunsten der Anlieger der Grundstücke Nr. 9, 11, 22-24, 27, 28 u. 43
[Grüne Fläche]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
[Schraffierte Fläche]	vorhandene Flurstücksgrenze
[Schraffierte Fläche]	wegfallende Flurstücksgrenze
[Schraffierte Fläche]	neue Flurstücksgrenze
[Kreis]	Grundstücknummer
[Kreis]	Flurstücknummer
[Schraffierte Fläche]	vorhandene bauliche Anlagen
[Schraffierte Fläche]	wegfallende bauliche Anlagen
[Kreis]	Anzahl der Parkplätze

## Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

[Schraffierte Fläche]	vorhandener und zu erhaltender Knick (§ 15 b lNatSchG)
[Schraffierte Fläche]	Klever Weg - L149 - (StrWG)

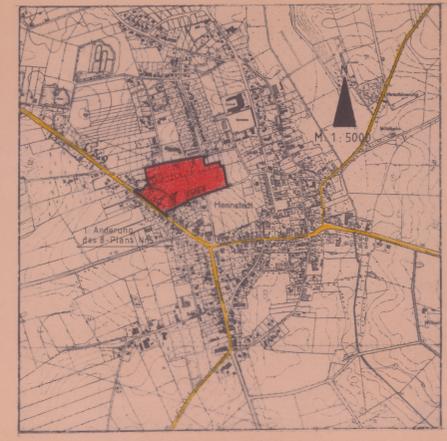
## Darstellung ohne Normcharakter

[Schraffierte Fläche]	vorhandene Flurstücksgrenze
[Schraffierte Fläche]	wegfallende Flurstücksgrenze
[Schraffierte Fläche]	neue Flurstücksgrenze
[Kreis]	Grundstücknummer
[Kreis]	Flurstücknummer
[Schraffierte Fläche]	vorhandene bauliche Anlagen
[Schraffierte Fläche]	wegfallende bauliche Anlagen
[Kreis]	Anzahl der Parkplätze

## TEXT TEIL B

- Nutzungsbeschränkungen**
  - Mischgebiet - MI - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)**  
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten:  
- Vergnügungstätigkeiten  
- Vergnügungstätigkeiten  
- Vergnügungstätigkeiten  
sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO).
  - Allgemeine Wohngebiete - WA - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**  
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:  
- Tankstellen  
werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).  
Die nach §§ 4 u. 6 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen bei Einzel- und Doppelhäusern nicht mehr als 4 Wohnungen haben (§ 2 Abs. 1 BauNVO).
  - Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO Schl.-H.)**
    - Hauptgebäude**  
- Dachform: Sattel-, Walm oder Krüppelwalm, Pultdach.  
- Dachneigung: 30° bis 48°  
Ausnahmen:  
- 15° bis 30° bei gewerblich genutzten Gebäuden,  
- bis 60° bei einem Walm
    - Darbedeckung**  
- Dachfächer oder Schiefer  
- Profilplatten beschichtet bei gewerblich genutzten Gebäuden
    - Außenwände**  
Verblüdmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen  
Ausnahmen:  
- Verblüdmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen in anderen Materialien.  
Das Verblüdmauerwerk oder der Außenwandputz müssen überwiegen.  
- Holz  
- Profilplatten beschichtet bei gewerblich genutzten Gebäuden
- Geräusche, Nebengebäude und Anbauten**
  - Dach**: wie die Hauptgebäude  
Ausnahmen:  
- Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°
  - Außenwandgestaltung**: wie die Hauptgebäude  
Ausnahmen:  
- Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktionen  
- Carports in anderen Materialien
- Grundstückszufahrten**  
Die Grundstückszufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bitumenöse Baustoffe und profilartige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> werden nicht zugelassen.

## ÜBERSICHTSPLAN



## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hennstedt